

Teilegutachten

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr. 4 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH
Industriegebiet
67098 Bad Dürkheim

Vertrieb: ALUSTAR Wheels Trading GmbH
Mittelbergstraße 1
67098 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: WSL

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: **70513 B - R9**
Radgröße nach Norm: 7 J x 15 H2
Einpreßtiefe: 38 + 1 mm
Zul. Radlast: 625 kg | 614 kg | 605 kg | 596 kg
Zul. Abrollumfang: 1910 mm | 1950 mm | 1985 mm | 2015 mm

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: **Mazda (Typ GD und GV), Ford (Typ T22)**
mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden
(VS-Set 2750)

**Mazda (Typ BA, GE, GEA, GE 6, CA), Ford (Typ ECP),
Mitsubishi**
mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden
(VS-Set 2550)

Toyota
mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden
(VS-Set 2851)

Nissan
mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,25 die mitgeliefert werden
(VS-Set 2350)

Honda
mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden
(VS-Set 2150)

Anzugsmoment der Radschrauben
bzw. muttern: 90 - 110 Nm

Lochkreisdurchmesser: 114,3 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades: 72,6 + 0,1 mm

59,6 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz. ADY 7)

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 1443 00

Stand: 7/00

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70513 B - R9
LK: 5/114,3



I.2 Radanschluß (Fortsetzung)

Mittenlochdurchmesser des Rades mit Zentrierring:

Mazda (Typ GD und GV), Ford (Typ T22):

Mazda (Typ BA, GE, GEA, GE 6, CA), Mitsubishi, Ford (Typ ECP):
67,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 5)

Toyota:
60,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 8)

Honda:
64,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 1)

Nissan:
66,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 3)

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

Stylingseite

Fabrikmarke: WSL
Radtyp: 70513 B
Einpreßtiefe: ET 38
Ausführung: R9
Typenzeichen: 44056

Anschlußseite

Radgröße: 7 J x 15 H2
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr
Herkunftsmerkmal: Made in Germany

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan, bzw. Diamond/USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
D 20	110	Mitsubishi Eclipse	G 229	185/65R15 M+S (R11,R12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,V1,Y15
D 22 A			EBE	195/60R15	
				205/55R15 (K7) 225/50R15 (K2,K4,K5,K7,K8)	
D 30	107		e1*93/81* 0027*..	205/60R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,Y15
F 10	130-151	Mitsubishi Sigma	F 655	205/65R15	
F 07 W	125	Mitsubishi Sigma SW	G 365	215/60R15	

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 1443 00

Stand: 7/00

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH**Typ: 70513 B - R9**
LK: 5/114,3

Seite 3 von 11

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)Fahrzeughersteller: - Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan, bzw.
Diamond/USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
N 50	92-110	Mitsubishi Space Wagon	e1*97/27 *0103*..	205/65R15-94	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,X45,Y15
		Mitsubishi Space Runner		225/60R15 (K2,K8,X27)	
				205/65R15 (K2,K7,K8,X27) 225/60R15 (F8,K22,K27,K28,X26, X112)	

Fahrzeughersteller: - Ford Motor Company Dearborn, USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
ECP	85	Ford Probe	G 571 bzw. e13*95/54 *0015*..	205/55R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,Y15
	119			195/65R15 M+S	
T 22	108	Ford Probe	EBE	205/60R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,Y17

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Co., Hiroshima/Japan
- Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
BA	106	Mazda 323	G 878 bzw. e13*96/27 *0023*..	195/60R15 (K2,R12,X1) 205/55R15 (K2,K5,X1) 215/50R15 (K1,K5,K22,X1) 215/55R15 (K1,K5,K22,X1)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,F7,Y15

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Co., Hiroshima/Japan
 - Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
GE	55-77	Mazda 626	G 104	195/55R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,F2,K2,K5, K6,Y15
	85			205/50R15	
	120, 121			195/60R15 (K2) 205/55R15 (K2) 225/50R15 (K8,K22)	
GD	63-103	Mazda 626	E 760	195/60R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,Y17
GV	44-103	Mazda 626 Kombi	E 987	205/55R15 (K2)	
	55-103		E 987/1	205/60R15 (K2)	
GEA	85	Mazda 626	G 691	205/50R15 (K2) 205/55R15 (K2) 225/50R15 (K8,K22)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K5,V1,Y15
GF ww. GF / GW	66-100		e1*96/27 *0055*.. bzw. e1*98/14 *0055*..	185/65R15 (K2,R10) 195/60R15 (K22,X67) 195/55R15 (K2,X17) 205/55R15 (K8,K22,X70) 205/60R15 (K8,K24)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,Y15
GE 6	85	MX-6	G 003	195/55R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K2,K5,K6, Y15
	120, 121			205/50R15 205/55R15	
				205/55R15	

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Co., Hiroshima/Japan
 - Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
CA	79-106	Xedos 6	G 138 bzw. e13*96/79 *0028*..	185/65R15 M+S (R11,R12) 195/60R15 205/55R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K5,K7,K22, K24,Y15
CP	66-84	Mazda Premacy	e1*98/14 *0116*..	185/55R15 Reinf. (K8,R71) 195/55R15 (K7,K28) 195/50R15 (K7,K28,X56) 205/50R15 (K27,K28) 215/45R15 (K27,K28)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K22,K24, Y15

Fahrzeughersteller: - Toyota Motor Corp., Japan, bzw.
 - Toyota-Shi (Aichi-Ken), Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
W 2	115-129	Toyota MR 2	F 438	<u>vorn:</u> 195/55R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,Y18
W 20			e6*93/81 *0011*..	oder 205/50R15 (F8) <u>und hinten:</u> 225/50R15	
F1	180	Toyota Lexus LS 400	F 479	205/65R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,F7,Y18
V 10	100	Toyota Camry	F 824	195/65R15 (K2,X29) 205/60R15 (K22,X29) 205/65R15 (K22,X45)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,X83,Y18
	138			205/65R15 (K22,X45)	

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller: - Toyota Motor Corp., Japan, bzw.
- Toyota-Shi (Aichi-Ken), Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
V 10 W	100	Toyota Camry Kombi	G 017	195/65R15 (K2) 205/60R15 (K22)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,X83,Y18
V 2	96-140	Toyota Camry	e6*93/81 *0029*..	205/65R15 215/60R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K2,Y18
XM1	66-94	Toyota Picnic	e11*93/81 *0063*..	195/60R15 (R71) 205/50R15 (K8) 205/55R15 (K8,R71) 205/60R15 (G1,K7,K8) 215/50R15 (K7,K8) 225/50R15 (K7,K8)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,Y18

Fahrzeughersteller: - Honda of Amerika MFG, USA
- Honda Motor Comp. Ltd., Japan
- Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
RA 1	110	Honda Shuttle	e6*93/81 *0002*..	205/65R15 (X45)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,Y11
RA 3			e6*95/54 *0050*..	215/60R15 (K2,K8,X83)	
RD 1	94-108	Honda CR-V	e6*95/54 *0044*..	205/70R15 (K7) 215/65R15 (K2,K8,K27,X6) 225/60R15 (K22,K27,K28,X6) 225/65R15 (K22,K27,K28,X6) 235/60R15 (K4,K22,K27,K28,X6)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,Y11

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller: - Honda of Amerika MFG, USA
 - Honda Motor Comp. Ltd., Japan
 - Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
BB 6	136	Honda Prelude - Coupe	e6*95/54 *0037*..	195/60R15 88Q M+S (K7,X26)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,Y11
BB 8	136	Honda Prelude 4 WS - Coupe	e6*95/54 *0038*..	195/60R15 88Q M+S (K2,K7,X26)	
DC 2	140	Honda Integra - Coupe	e6*95/54 *0052*..	195/55R15 (K2) 205/50R15 (K22)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,R71,Y11
GH 1	77-91	Honda HR-V	e6*98/14 *0062*..	195/70R15 (R12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,F7,Y11
GH 2			e6*98/14 *0063*..	205/65R15 (K7)	
GH 3			e6*98/14 *0067*..	215/60R15 (K7,K8)	
GH 4			e6*98/14 *0068*..	225/60R15 (K2,K8,K27)	

Fahrzeughersteller: - Nissan Motor Corp. Ltd. Tokyo/Japan, bzw.
 - Nissan Motor Corp. Iberica S.A., Barcelona/Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
J 30	125	Nissan Maxima	F 106	205/65R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,Y13
A 32	103	Nissan Maxima QX	e1*93/81 *0011*..	195/65R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,Y13
				205/60R15	
				205/65R15	
	142			225/55R15 (K2,K7)	
A 33	103-147		e1*98/14 *0136*..	205/65R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,R92,Y13
C 23	49-93	Nissan Serena	G 201 bzw. e9*93/81 *0013*..	195/65R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,X83,X100, Y13
C 23 W			e9*95/54 *0018*..	205/60R15	

Auflagen und Hinweise:

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F2. Diese Rad/Reifenkombination ist an Fahrzeugen mit Allradlenkung (z.B. 4 WS) nicht zulässig.
- F7. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 15-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 15-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- F8. Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.

Auflagen und Hinweise:

- G1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angegangen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K1. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K2. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K4. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K5. Gegebenenfalls ist an Achse 1 durch Nacharbeit, Anpassen oder Entfernen der Radhaus-Innenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. Kunststoffinnenkotflügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.
- K6. Gegebenenfalls ist an Achse 2 durch Nacharbeit oder Anpassen der Radhaus-Innenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K7. Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K8. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K22. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K24. Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. der inneren Seitenteile oder Ausschneiden der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Werden die Radhäuser ausgeschnitten, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet, es sei denn, die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser kann durch zusätzliche Maßnahmen wieder hergestellt werden.
- K27. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- K28. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 1443 00

Stand: 7/00

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70513 B - R9
LK: 5/114,3



Seite 10 von 11

Auflagen und Hinweise:

- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R71. Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- V1. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/55R15 Hinterachse: 225/50R15. Die Unterschiede in den Abrollumfängen der verwendeten Reifen an Vorder- bzw. Hinterachse, dürfen Die Funktionsfähigkeit von Regelsystemen wie ABS, ASR, ESP oder Allradtauglichkeit nicht einschränken.
- X1. Ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 ist durch Abschleifen bzw. Umbördeln der Stoßstange und des Halblechs am Übergang zum Radhausausschnitt herzustellen.
- X6. Ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 ist durch Entfernen der 2 oberen Befestigungsschrauben der Kunststoffradabdeckungen herzustellen.(ggf. Abdeckungen durch Verkleben befestigen)
- X17. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1000 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1000 kg ist diese auf 1000 kg zu begrenzen.
- X26. Ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination an Achse 2 ist durch Abschleifen, Ausschneiden oder Ausstellen der Heckschürze sowie Anpassen der Radhausinnenverkleidung am Übergang zum Radausschnitt herzustellen.
- X27. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination durch Abschleifen, Ausschneiden oder Ausstellen der Heckschürze sowie Anpassen der Radhausinnenverkleidung am Übergang zum Radausschnitt herzustellen.
- X29. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten größer als 1230 kg.
- X45. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten größer als 1210 kg.
- X56. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 950 kg.
- X67. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1120 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1120 kg ist diese auf 1120 kg zu begrenzen.
- X70. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1090 kg.
- X83. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1230 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1230 kg ist diese auf 1230 kg zu begrenzen.
- X100. Rad/Reifenkombination nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Starrachse an Achse 2.
- X112. An Achse 2 ist im inneren Radhaus auf ausreichenden Abstand (mind. 10mm) zwischen Reifen und Verkleidung des Tankeinfüllstutzens zu achten.Gegebenenfalls Nacharbeit erforderlich.
- Y11. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 1) Innendurchmesser: 64,1 mm
- Y13. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 3) Innendurchmesser: 66,1 mm

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 1443 00

Stand: 7/00

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70513 B - R9
LK: 5/114,3



Seite 11 von 11

Auflagen und Hinweise:

- Y15. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 5) Innendurchmesser: 67,1 mm
- Y17. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 7) Innendurchmesser: 59,6 mm
- Y18. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 8) Innendurchmesser: 60,1 mm

I.5 Spurverbreiterung kleiner 2 %

II. Dauerfestigkeitsprüfung Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die o. g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" geprüft.

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 Anhang I durchgeführt.

IV. Schlußbescheinigung

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o. g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 11 und ist nur als Einheit gültig.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lamsheim des TÜV Pfalz akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraffahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter DAR-Registrier-Nr.:KBA-P 00008-95

Lamsheim, den 05. Juli 2000

Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger

